



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim
Finanzamt für zentrale Prüfungsdienste

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Karl-Heinz Gellert
karl-heinz.gellert@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8251
Telefax: 0431 988-616 8251

8. November 2016

Körperschaftsteuer-Kurzinformationen 2016 Nr. 9

Gemeinnützigkeit; Zuordnung der Abgabe von Faktorpräparaten zur Heimselbstbehandlung durch Hämophiliepatienten zum Zweckbetrieb „Krankenhaus“ (§ 67 AO)

Das Finanzgericht Köln hat mit Urteil vom 17.03.2016 – 10 K 775/15 (in juris abrufbar) entschieden, dass die Abgabe von Präparaten zur Blutgerinnung (Faktorpräparate) durch Krankenhausapotheken an Patienten, die an der so genannten Bluterkrankheit (Hämophilie) leiden, auch dann dem Zweckbetrieb Krankenhaus nach § 67 AO zuzuordnen ist, wenn diese nicht im Rahmen der ambulanten Behandlung unmittelbar verabreicht werden, sondern zur Selbstbehandlung außerhalb des Krankenhauses bestimmt sind.

Mit Beschluss vom 01.09.2016 – V B 63/16 – hat der BFH der Nichtzulassungsbeschwerde des Finanzamts stattgegeben und die Revision gegen das o.g. Urteil des FG Köln vom 17.03.2016 zugelassen.

Das Aktenzeichen des BFH lautet V R 46/16.

(Bearbeiter: Karl-Heinz Gellert, App.8251)

Aktenzeichen: VI 309 - S 0186 - 001